

BGE 74 III 72

Bundesgericht (BGE), 1948-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_III_72

FR: ATF 74 III 72

IT: DTF 74 III 72

Volltext

72 Schuldbetriebs- und Konkursrecht. N 19. Gründe, dass er bei vollem Einsatz seiner Kräfte nicht so weitgehend auf einen Gehilfen angewiesen wäre. Die Gläubiger müssen sich damit abfinden, dass der Schuldner allenfalls in stärkerem Mass als andere seiner Berufsgenossen Hilfskräfte beizieht, so gut wie sie keinen Anspruch auf Pfandung von mehr Lohn daraus herleiten können, dass der Schuldner eine besser bezahlte Stelle zu versehen vermöchte, als er tatsächlich innehat. Gegen teilige Entscheidung, hiesse auf andere als die tatsächlichen Verhältnisse abstellen. Bedient sich freilich der Schuldner einer Hilfskraft offensichtlich, unzweifelhaft, in der Absicht, den Gläubigern die dafür aufzuwendenden Mittel vorzuenthalten, oder treibt er ebenso unzweifelhaft einen vermünftigerweise nicht zu rechtfertigenden Aufwand durch Beizug von Hilfspersonal, so dass von grob fahrlässiger Verschwendung des Arbeitsverdienstes gesprochen werden müsste, so könnte dies der Lohnpfandung nicht entgegenstehen. Zur Beurteilung dieser Fragen ist wohl eine Expertise unumgänglich, die sich in der Regel auf die Beantwortung einiger Fragen gestützt auf die Lage des einzelnen Falles beschränken kann. Die Sache ist somit zu neuer Beurteilung dieses Punktes an die Vorinstanz zurückzuweisen... . 19. Entscheid vom 6. Oktober 1948 i. S. Veech. Abtretung von Ma 880/I" eckt 8 anap rüchen nach Konkur 88 Cchluss. ' Der Deittschuldner kann eine gemäss Art. 260 und 269 SchKG erteilte Abtretung wegen Verletzung von Art. 269 Abs. 1 SchKG nur dann an dem Beschwerdeweg anfechten, wenn sich auf Grund der eigenen Angaben des Konkursamtes oder der Konkurs ohne weitere Beweiserhebungen unzweifelhaft ergibt dass sie zu Unrecht erteilt wurde. • (JB 8 sion ~ droita de la tna 88 e apres la cMture ae la /aillite. Une cession opere e en vertu des art. 260 et 269 LP ne JIbut etre a~taq~6e par, le tiers debiteur au moyen de 180 pla.fute pour VIOLatIOn de l'art. 269 al. 1 LP que si, d'apres les indications donn~.par.l'office ~ failites ou le dossier de la fa.illite, et sans qu'il soit ~~Ire de proOder a. l'administration d 'autres preuves, il est mdiseutable que la cession a eM accordee a. tort. Schuldbetriebs- und Konkursrecht. N 19. 73 OeBBione di diritti deUa ma 88a dopo la ChiWJUra del fallimento. Uns. cessione opemta 80 norma degli art. 260 e 269 LEF puo essere impugnata. ts. dal terzo debitore con reclamo per violazione dell'art. 269 cp. 1 LEF solamente se in base alle indicazioni fornite dall'ufficio dei fallimenti o alle risultanze dell'inserimento del fallimento risulti in modo irrefutabile, senza che occorra assumere altre prove, che la cessione e stata concessa a torto. . Nachdem der Konkurs der Immobiliengenossenschaft Eifriede am 19. Februar 1947 geschlossen worden war, nahm das Konkursamt Luzern auf Begehren einer Gläubigerin, der Genossenschaft Pensionskasse der Schweiz. Elektrizitätswerke (Pensionskasse), die Ansprüche gegen den Rekuranten und Karl Böni aus « Schadenersatz, Verantwortlichkeit, unerlaubter und unsittlicher Handlung, un gerechtfertigter Bereicherung und aus andern Gründen nach OR 916 ff., 41 ff. und 62 ff. » ins Inventar auf und setzte sie vorsorglich in Betreuung (vgl. den Entscheid vom 29. Oktober 1947, BGE 73 III 155 ff.). Mit Zirkular vom 19. April 1948 beantragte es den Gläubiger, es

sei darauf zu verzichten, diese Ansprüche namens der Masse geltend zu machen, und bot ihnen deren Abtretung im Sinne von Art. 260 und 269 SchKG an. Mit Schreiben vom 25. Juni 1948 teilte es dem Rekurrenten mit, dass es der Pensions- .kasse am 2. Juni die von ihr verlangte Abtretung aus- stellt habe. Der Rekurrent führte hierauf Beschwerde mit dem Antrag, diese Abtretung sei aufzuheben, weil der fragliche Rechtsanspruch kein erst nach Schluss des Kon- kursverfahrens entdecktes Vermögensstück im Sinne von Art. 269 SchKG darstelle. Die untere Aufsichtsbehörde trat auf die Beschwerde nicht ein, weil der Rekurrent als Drittschuldner nicht legitimiert sei, sich gegen die Abtre- tung zu beschweren. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 30. August 1948 die Beschwerdelegitimation des Re- kurrenten unter Berufung auf den bereits erwähnten bundesgerichtlichen Entscheide vom 29. Oktober 1947 bejaht. die Besohwerde dagegen materiell abgewiesen. Vor Bundesgerioht emeuert der Rekurrent seinen Beschwerde.:. antrag.

14 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 19. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Die Ge:richte haben dem auf Grund einer Abtretung gemäss Art_ 260 und 269 SchKG Belangten von jeher die Möglichkeit eingeräumt, die Aktivlegitimation des Klägers mit der Begründung zu bestreiten, der abgetretene Rechtsanspruch stelle kein erst nach Konkursabschluss entdecktes d_ h. der Konkursverwaltung bis zum Schluss des Kon~ kursverfahrens unbekannt gebliebenes Vermögensstück der Masse im Sinne von Art. 269 Abs. I SchKG dar und falle demgemäss nicht unter den nachträglichen Konkurs- beschlag, sodass das Konkursamt darüber nicht habe ver- fügen können (BGE 23 II 1724 ff. Erw. 4, 5; 50 In 134 ff.). Diese Praxis findet ihre Rechtfertigung darin, dass ein Anspruch erst dann als bekannt gelten kann, wenn alle für seine Begründung wesentlichen Tatsachen bekannt sind, und dass daher die Frage, ob die Konkursverwaltung einen bestimmten Anspruch schon vor Konkursabschluss entdeckt habe, unlöslich mit der materiellen Frage zusam- menhängt, welche Tatsachen diesen Anspruch zu begrün- den vermögen. Ist der Entscheid darüber, ob der nachträglich abge- tretene Rechtsanspruch im Sinne von Art. 269 Abs. I SchKG neu entdeckt worden sei, aus dem erwähnten Grunde Sache der Gerichte, so dürfen die Aufsichtsbe- hörden eine vom Konkursamt ausgestellte Abtretung grundsätzlich nicht wegen Verletzung jener Bestimmung aufheben. Dem Empranger der Abtretung muss die Mög- lichkeit gewahrt bleiben, seinen Standpunkt, dass es sich um einen neu entdeckten Anspruch handle, vor dem Rich- ter zu verfechten. Der Drittschuldner hat aber im Hinblick auf die durch jeden Prozess verursachten Kosten und Um~riebe immerhin ein berechtigtes Interesse daran, dass er SICH davor schützen kann, unter Mitwirkung des Kon- kursamtes mit einer Klage belangt zu werden, die vor Art. 269 Abs. I SchKG offensichtlich keinen Bestand hat. Schuldbetreibungs- und KO~8re(!.ht. N° 20. 15 Der genannte Grundsatz kann daher nicht uneingeschrä~kt gelten. Eine Ausnahme ist vielmehr am Platze, wenn SICH auf Grund der eigenen Angaben des Konkursamtes oder der Konkursakten ohne weitere Beweiserhebungen unzwei- felhaft ergibt, dass die Abtretung zu Unrecht erfolgte. In solchen Fällen muss der Drittschuldner die Möglichkeit haben, auf dem Beschwerdewege die Aufhebung der Ab- tretung zu erwirken. In diesem Sinne ist, wie der Zusam- menhang zeigt, die im Entscheid vom 29. Oktober 1947 (BGE 73 III 157) enthaltene Bemerkung zu verstehen, dass der Drittschuldner sich gegen eine allfällige Abtretung immer noch beschweren könne. Soweit frühere Entscheide (vgl. die Zitate in BGE 73 III 157) den Aufsichtsbehörden eine weitergehende Kognition einräumten, kann daran nicht festgehalten werden. Im vorliegenden Falle ist nach den tatsächlichen Fest- stellungen der Vorinstanz mit der Möglichkeit zu rechnen, dass die Konkursverwaltung Tatumstände, die für die

Begründung der abgetretenen Ansprüche wesentlich hind, beim Konkurschluss noch nicht kannte. Unter diesen Umständen dürfen die Aufsichtsbehörden dem Entscheid des Richters nicht vorgreifen. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. 20. Entscheid vom 25. Oktober 1948 i. S. Wiener Brflickenbau- und Eisenkonstruktion A.-G. Einsetzung des Konkurses mangels Aktiven., Art. 230 SehJ(!: Verlangt ein ausländischer Gläubiger binnen der publizierten Frist die Durchführung des Konkurses, unter Hinweis auf die Schwierigkeiten der Gläubigerüberweisung .. um Einräumung einer Nachfrist zur Vorschussleistung, so hat über dieses Gesuch der Konkursrichter zu entscheiden. SU8'[Jension de la faillite laite d'actif, art. 230 LP., . C'est au juge de la faillite a. statuer sur la requête d. un créancier étranger qui, dans le délai indique dans la publication, réclame que la procédure suive son cours et sollicite un délai supplémentaire-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.